

**Satzung der Gemeinde Schönwölkau
über die Benutzung der Gemeindebüchereien
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 21. Januar 2002**

Aufgrund von § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 8 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau am 12. April 2000 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 21. Januar 2002 geändert wurde.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schönwölkau zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Gemeindebüchereien dürfen von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.

§ 2

Anmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzerausweis wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt; Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei.
- (3) Der Benutzerausweis berechtigt zur Inanspruchnahme der Gemeindebüchereien. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeinde. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust oder jeder Wohnungswechsel sowie Änderungen der Personalien sind den Gemeindebüchereien unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis kann entzogen werden, wenn der Benutzer trotz Ermahnung wiederholt oder in einem besonderen Einzelfall besonders schwerwiegend gegen diese Satzung verstößt oder Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzerausweis entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die von den Gemeindebüchereien zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises für einen Zeitraum bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Videokassetten müssen jedoch am nächsten folgenden Öffnungstag den Gemeindebüchereien zurückgegeben werden. Kinder und Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
- (2) Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind.
- (3) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Gemeindebüchereien können ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.

§ 4

Fernleihe

Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebüchereien vorhanden sind, werden - soweit möglich - auf Wunsch des Benutzers über die Bücherei der Gemeinde Krostitz durch die Fernleihe beschafft.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden. Musik- und Videokassetten müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein.
- (2) Sind Medien verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist dies den Gemeindebüchereien unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung des Benutzerausweises verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebüchereien während dieser Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach der Wohnungsinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind den Gemeindebüchereien bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebüchereien werden Gebühren nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebüchereien.
- (3) Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. des Tatbestandes.
- (4) Gebühren- und Anlageersätze sind mit ihrer Anforderung fällig.

§ 7

Rückforderung der ausgeliehenen Medien

- (1) Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben, so wird die Rückgabe gemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist können ausgeliehene Medien auch von Beauftragten der Gemeinde abgeholt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung am 26. Januar 2002 in Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schönwölkau
und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Anlage zum § 6) vom 12. April 2000
zuletzt geändert am 21. Januar 2002

(1) Bestellung von Medien im Leihverkehr	zzgl. Postgebühren	0,50 €
(2) Für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit und Woche für Kinder		0,30 € 0,20 €
(3) Entleihung eines Videos entsprechend § 3 Abs. 1 Verzugsgebühren pro Woche		0,50 € 1,00 €
(4) Entleihung einer CD/CD-Rom für acht Tage für weitere acht Tage Verzugsgebühr für acht Tage		0,50 € 0,50 € 2,00 €
(5) Neuausstellung bei Verlust der Leserkarte		3,00 €
(6) Benutzung Internetanschluss pro 0,5 h		0,50 €
(7) Ausdrucke einer Seite aus dem Internet		0,10 €